

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

NÖ Tierschutzgesetz 1985

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zu verhindern, daß Tieren durch Handlungen oder Unterlassungen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(2) Bundesgesetzliche Regelungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Tierquälerei

(1) Niemand darf einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

(2) Besonders darf niemand

1. ein Tier mutwillig töten,
2. ein Tier so halten (unterbringen, füttern oder pflegen), daß ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. ein Tier zu Arbeitsleistungen heranziehen, die seine Kräfte übersteigen oder die ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen,
4. ein Tier zur Ausbildung, Werbung, Schaustellung, zu Filmaufnahmen oder sportlicher Betätigung heranziehen, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
5. ein Tier, das zum Leben in der Freiheit offenbar unfähig ist, aussetzen, um sich seiner zu entledigen,
6. ein Tier, für das das Weiterleben offenbar eine Qual bedeuten würde, zu einem anderen Zweck als dem der schmerzfreien und fachkundigen Tötung veräußern,
7. an einem Tier ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vornehmen,
8. an einem Tier zu Versuchszwecken einen Eingriff vornehmen, wenn diesem dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und es sich nicht um einen nach dem Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, erlaubten Eingriff handelt,
9. an einem Tier einen anderen Eingriff vornehmen, der nicht der Gesundheit des Tieres dient, wie Durchtrennen der Stimmbänder bei Hunden und Entfernen der Krallen

- bei Katzen,
10. ein Tier auf ein anderes Tier hetzen oder es an einem anderen Tier auf Schärfe abrichten oder prüfen,
 11. einem Tier unter Zwang Futter verabreichen, wenn dies nicht aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist,
 12. ein Tier im geschlossenen Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befördern oder im abgestellten geschlossenen Kraftfahrzeug zurücklassen, wenn abzusehen ist, daß dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
 13. ein nicht jagdbares Tier mit Fallen oder Schlingen fangen, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 3

Ausnahmen

Keine Tierquälerei sind

- o Handlungen, die bei weidgerechter Ausübung der Jagd und Fischerei herkömmlich sind,
- o Handlungen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere oder zur Bekämpfung von Seuchen notwendig sind,
- o Eingriffe und Maßnahmen, die ein Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen für notwendig ansieht,
- o Eingriffe und Maßnahmen, die ein Tierarzt zur Erhaltung von Rassenmerkmalen schmerzfrei durchführt,
- o die fachkundige Kastration oder Sterilisation von Tieren.

§ 4

Sorgepflicht

- (1) Wer ein Tier besitzt oder in Verwahrung hat, muß dafür sorgen, daß die Haltung den Zielen dieses Gesetzes entspricht.
- (2) Wenn ein Tier einer nicht eigenberechtigten Person, zum Beispiel einem Kind, gehört, ist deren gesetzlicher Vertreter für die Tierhaltung verantwortlich.

(3) Ist jemand nicht in der Lage, für Tiere selbst zu sorgen, so muß er vorsorgen, daß die ordnungsgemäße Haltung durch eine Person oder Vereinigung gewährleistet wird. Ist dies nicht möglich, so muß er für eine schmerzfreie und fachgerechte Tötung sorgen.

(4) In Tierhandlungen ist der Verkauf von Tieren an Personen unter 14 Jahren verboten.

§ 5

Tierheime

(1) Wer eine größere Anzahl von Tieren,

- o die ihm von jemandem anvertraut werden, der selbst nicht in der Lage ist, für sie zu sorgen,
 - o die ihm von der Behörde, die sie beschlagnahmt oder für verfallen erklärt hat, übergeben werden (§ 13 Abs. 6),
 - o die verlassen oder ausgesetzt werden, oder
 - o die zu einem Leben in Freiheit offenbar unfähig sind,
- in Pflege nehmen will, muß dies der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Gutachten des Amtstierarztes darüber einzuholen, ob die Tiere den Zielen dieses Gesetzes entsprechend gehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, hat sie die Führung des Tierheimes mit Bescheid zu untersagen.

§ 6

Hundehaltung

(1) Hunden muß ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muß ein angemessen großer Schutzraum (Hütte) bereitgestellt werden. Die Hütte muß

- o das Tier gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit schützen,
- o aus wärmedämmendem Material hergestellt sein,
- o eine für den Hund geeignete Auflage (Matte) aufweisen und
- o trocken und sauber gehalten werden.

(3) Ein Zwinger im Freien muß ohne Hütte für einen mittelgroßen Hund mindestens 10 m² groß sein. Für jeden weiteren in einem Zwinger gehaltenen Hund (ausgenommen Welpen beim Muttertier) ist eine zusätzliche Grundfläche von mindestens 3 m² vorzusehen.

(4) Werden Hunde angebunden gehalten, muß ein Halsband oder ein Brustgeschirr verwendet werden, das den Tieren keine Schmerzen bereitet (z.B. kein Würge- oder Stachelhalsband). Die Kette muß an einer mindestens 5 m langen Laufvorrichtung angebracht sein und dem Hund einen seitlichen Bewegungsraum von mindestens 2,5 m bieten. Der Hund darf nicht daran gehindert sein, seine Hütte aufzusuchen. Der Bewegungsbereich des Hundes darf jedoch durch keine anderen Gegenstände eingeschränkt sein, die ihn behindern oder gefährden könnten. Die verwendete Kette muß mit drehbaren Wirbeln versehen sein, damit sie sich nicht verkürzen kann. Das Gewicht der Kette muß der Größe des Hundes angemessen sein.

(5) Ketten- und Zwingerhunden muß bei hohen Außentemperaturen außerhalb der Hütte ein schattiger Platz bereitgestellt werden.

§ 7

Wildtierhaltung

(1) Außer Haustieren dürfen Tiere nur dann gehalten werden,

- o wenn sie ihrer Art nach kein großes Bewegungsbedürfnis haben,
- o die Haltung im Interesse ihres Lebens oder ihrer Gesundheit oder zur Erhaltung einer Tierart notwendig ist, oder
- o wenn die Haltung der zoologischen Wissenschaft dient.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Tierhalters Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 mit Bescheid bewilligen, wenn die besonderen Bedürfnisse des Tieres berücksichtigt werden oder die Tierhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Sie kann durch Auflagen (z.B. Befristung etc.) oder Bedingungen sicherstellen, daß die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden.

(3) Eine Bewilligung im Sinne des Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn für die Tierhaltung eine Bewilligung nach § 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, oder § 7 des NÖ

Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, oder eine Ausnahme nach § 1 Abs. 3 des NÖ Jagdgesetzes vorliegt.

§ 8

Verordnungen

(1) Die Landesregierung hat jedenfalls folgende Verordnungen zu erlassen, die auf das Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) Bedacht nehmen:

1. Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren, die bestimmte Schlachtmethoden verbietet, zuläßt oder vorschreibt sowie Bestimmungen über die Behandlung der Tiere unmittelbar vor und bei der Schlachtung enthält,
2. Verordnung über den Transport von Tieren, die die Größe und Ausrüstung der Transportgeräte sowie die Behandlung der Tiere während der Beförderung regelt,
3. Verordnung über die Intensivtierhaltung, die die Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Tierunterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltungen sowie die zulässigen Anbindevorrichtungen regelt. Die Verordnung hat auf bereits bestehende Tierunterkünfte sowie auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Nutztierhaltung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verordnungen gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 sind spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, die Verordnung gemäß Abs. 1 Z. 3 ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten einer Vereinbarung der Länder über die Intensivtierhaltung zu erlassen. Kommt es zu einer solchen Vereinbarung nicht, ist die Verordnung spätestens 3 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 9

Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Personen, die wegen wiederholter oder besonders schwerwiegender Verstöße gegen dieses Gesetz, das Tierschutzgesetz eines anderen Bundeslandes oder gegen § 222 des Strafgesetzbuches bestraft wurden, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren verbieten, wenn zu befürchten ist, daß der Täter weiterhin Tiere quälen wird. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind nach den Erfordernissen des Tierschutzes festzusetzen.

(2) Ein Verbot im Sinne des Abs. 1 ist auch dann auszusprechen, wenn der Täter wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit, wegen Strafunmündigkeit oder wegen verzögerter Reife zur Zeit der Tat nicht zu bestrafen war.

(3) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden von rechtskräftigen Verurteilungen wegen des Vergehens gemäß § 222 des Strafgesetzbuches in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Mitwirkung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Die Bundespolizeidirektionen und die Organe der Bundesgendarmerie haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

- o Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- o Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- o Anwendung von Zwangsmitteln, die in diesem Gesetz vorgesehen sind (§§ 11 und 12).

§ 11

Betreten von Liegenschaften und Transportmitteln

Den Organen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden, den Organen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie (§ 10) sowie den einer mündlichen Verhandlung zugezogenen Zeugen und Sachverständigen ist im notwendigen Umfang der Zutritt zu Liegenschaften und Transportmitteln zu gewähren, wenn der Verdacht besteht, daß eine Übertretung dieses Gesetzes erfolgt ist.

§ 12

Anwendung von Zwangsmitteln

Die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden und die Organe der Bundespolizei und Bundesgendarmerie (§ 10) sind berechtigt, wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 2 oder einer aufgrund des § 8 erlassenen Verordnung handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 500,-- bis S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

(2) Wer entgegen den Bestimmungen

o des § 4 Abs. 3 und 4 handelt,

o des § 5 ein Tierheim führt,

o der §§ 6, 7 oder 9 Tiere hält oder mit ihnen Umgang hat,

o des § 11 das Betreten einer Liegenschaft oder eines Transportmittels verhindert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 500,-- bis S 50.000,-- zu bestrafen.

(3) Die Bestrafung ist jedoch nur zulässig, wenn nicht eine gerichtliche Bestrafung rechtskräftig erfolgt ist.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wenn zu erwarten ist, daß der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen werde, sind die betroffenen Tiere und/oder Gegenstände, mit denen die Tat begangen wurde, für verfallen zu erklären.

(6) Für verfallen erklärte Tiere sind in Freiheit zu setzen oder an geeignete Personen oder Vereinigungen zu übergeben. Wenn dies nicht möglich ist oder wenn das Weiterleben für das Tier eine Qual bedeuten würde, ist es schmerzlos zu töten. Die Kosten der Tötung sind dem Täter vorzuschreiben.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das NÖ Tierschutzgesetz 1974 außer Kraft.